

BGer 9C_353/2013 vom 18. Juni 2013

Bundesgericht, 2013-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_353_2013

FR: TF 9C_353/2013 du 18 juin 2013

IT: TF 9C_353/2013 del 18 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

In der Veranlagungsverfügung vom 7. Juni 2010 geht die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) von einem beitragspflichtigen Einkommen (2009) von Fr. 62'600.- (ausgehend von der um 30 % erhöhten amtlichen Veranlagung für das Beitragsjahr 2008) aus. Im Einspracheentscheid vom 2. März 2011 führte die Verwaltung aus, der Versicherte habe mit der Einsprache den Steuerbeleg T4 mit der Angabe eines Einkommens für das Jahr 2009 von CAD 8'085.- eingereicht. Allerdings lägen die geforderte Erklärung über Einkommen und Vermögen und die entsprechenden Belege nicht vor. Daher fehlten auch Angaben über das Vermögen sowie darüber, in welchem Zeitraum der Versicherte erwerbstätig gewesen sei; für die geltend gemachte Konkursanmeldung im August 2009 sei ebensowenig ein Beleg eingereicht worden.

Das Bundesverwaltungsgericht führte aus, die Veranlagung sei bereits deswegen zu Recht erfolgt, weil der Versicherte die erforderlichen Belege zu spät eingereicht habe (Art. 17 Abs. 1 VFV). Ausserdem finde sich in den Akten nicht nur keine Einkommens- und Vermögenserklärung für das Beitragsjahr 2009; es fehlten auch die im Einspracheentscheid erwähnten Belege. Da sich die Festsetzung des Beitrags für das Jahr 2009 aus dem beitragspflichtigen Einkommen für das Jahr 2008 herleite und die Veranlagung der Beiträge für 2008 Gegenstand des vor Bundesverwaltungsgericht noch hängigen Verfahrens C-341/2010 bilde, sei die amtliche Festsetzung des Beitrags für das Jahr 2009 auf Fr. 6'318.85 unter Vorbehalt des Ausgangs des parallelen Verfahrens zu bestätigen.

E. 2

Der Beschwerdeführer begründet die Beschwerde damit, aufgrund der in Kanada üblichen Frist für die Ausstellung von Lohnbescheinigungen sei er nicht in der Lage gewesen, die Unterlagen fristgerecht einzureichen; er müsse die SAK aus diesem Grund alljährlich um Aufschub ersuchen. Das Einkommen im Jahr 2009 habe tatsächlich nur CAD 8'085.- (und nicht wie von der Verwaltung eingeschätzt Fr. 62'600.-) betragen. Ohnehin sei der Aufschlag beim Einkommen 2008 zu hoch, zumal er 2009 habe Konkurs anmelden müssen (Eingabe vom 1. Mai 2013).

Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht ausreichend mit der vorinstanzlichen Entscheibegründung auseinander. Das Bundesgericht kann sich materiell mit der Sache nur befassen, wenn in der Beschwerdeschrift wenigstens kurz dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245). Das ist hier nicht der Fall. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG).

E. 3

Umstände halber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.